

# Verordnungsblatt

des  
Reichsstatthalters im Warthegau

Nr. 3	Posen, den 24. Februar	1942
-------	------------------------	------

## Inhalt

	Seite
Nr. 18: Persönliche Angelegenheiten .....	29
Nr. 19: Polizeiverordnung über die Reinigung öffentlicher Wege im Reichsgau Wartheland, vom 14. Januar 1942 .....	30
Nr. 20: Verordnung über die Anmeldung von Anlagen nach § 16 der Reichsgewerbeordnung im Reichsgau Wartheland, vom 26. Januar 1942 .....	30
Nr. 21: Bekanntmachung zu der Anordnung über höchstzulässige Preise für die im Reichsgau Wartheland anfallenden rohen Häute und Felle vom 22. Februar 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 11, S. 179), vom 15. Januar 1942 .....	31
Nr. 22: Zweite Anordnung zur Abänderung der Verordnung über Höchstaufschläge im Einzelhandel mit Spinnstoffwaren, vom 17. Januar 1942 .....	32
Nr. 23: Dritte Anordnung zur Änderung der Anordnung über Bierpreise vom 5. August 1940, vom 20. Januar 1942 .....	32
Nr. 24: Anordnung über die Nachtfahrt und das Setzen von Lichtern im Bezirk der Wasserstraßendirektion Posen, vom 22. Januar 1942 .....	33
Nr. 25: Dritte Anordnung über die Haupttreuhandstelle Ost, betr. Verwertung der ehemals polnischen Vermögensobjekte in den eingegliederten Ostgebieten (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 18 vom 22. Januar 1942), vom 18. Januar 1942 .....	33
Nr. 26: Dritte Anordnung der Haupttreuhandstelle Ost zur Durchführung der Schuldenabwicklungsverordnung vom 15. August 1941 (AO Nr. 14) (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 17 vom 21. Januar 1942) .....	34
Nr. 27: Öffentliche Bekanntmachung der Haupttreuhandstelle Ost Berlin über die Vollauszahlung der Guthaben deutscher und ihnen gleich zu behandelnder Gläubiger bei kommissarisch verwalteten Kreditinstituten .....	35
Nr. 28: Verlust eines Hausausweises .....	36

### Nr. 18 Persönliche Angelegenheiten.

Es wurden ernannt:

- Regierungs- und Kulturrat Nowack zum Oberregierungs- und Landeskulturrat,
- Regierungs- und Kulturrat Dr. Wolkwitz zum Oberregierungs- und Landeskulturrat,
- Regierungsbaurat Dipl.-Ing. Grimm zum Oberregierungsbaurat,
- Regierungsassessor Dr. Wulff zum Regierungsrat,
- Regierungssekretär Thumm zum Regierungsobersekretär,
- Regierungssekretär Göring zum Regierungsobersekretär,

die Forstgehilfen:

- Karl Kiechle beim Forstamt Obornik,
- Viktor Gattner beim Forstamt Eckstelle,
- Franz Bethge beim Forstamt Eckstelle,
- Gerold Maier beim Forstamt Obornik,
- Willy Ulrich beim Forstamt Falkenhof,
- Wilhelm Heß beim Forstamt Hellefeld

zu Forstwarten.

**Polizeiverordnung  
über die Reinigung öffentlicher Wege im Reichsgau Wartheland.**

Vom 14. Januar 1942.

In sinngemäßer Anwendung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in der jetzt geltenden Fassung wird für den Reichsgau Wartheland folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

(1) Öffentliche Wege innerhalb einer geschlossenen Ortslage sind polizeimäßig zu reinigen.

(2) Die zuständige Polizeibehörde bestimmt außerdem, welche Wege außerhalb der geschlossenen Ortslage überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienen und zu reinigen sind.

§ 2

(1) Die polizeimäßige Reinigung umfaßt u. a. die regelmäßige Säuberung, die Räumung und Beseitigung des Schnees, das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen bei Glätte sowie das Besprengen zur Verhinderung der Staubentwicklung.

(2) Art, Maß und räumliche Ausdehnung der polizeimäßigen Reinigung bestimmt die zuständige Polizeibehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Notwendigkeiten.

§ 3

Die Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke.

§ 4

(1) Die Gemeinden können innerhalb des Gemeindebezirks die Verpflichtung zur polizei-

mäßigen Reinigung öffentlicher Wege ganz oder teilweise durch Ortssatzung übernehmen.

(2) Für Gemeinden, denen die Deutsche Gemeindeordnung noch nicht verliehen ist, kann der Amtskommissar die gleiche Verpflichtung übernehmen.

§ 5

(1) Gegen Eigentümer, die ihrer Verpflichtung zur Reinigung nicht oder nur mangelhaft nachkommen, kann für jeden Fall der Nichtbefolgung ein Zwangsgeld bis zu 150,— RM und für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit des Zwangsgeldes Zwangshaft bis zu 3 Wochen festgesetzt werden.

(2) Für Polen gelten die in Abs. 1 aufgeführten Beschränkungen hinsichtlich des Strafmaßes nicht. An Stelle von Zwangshaft kann gegenüber Polen Zwangsarbeit verhängt werden.

§ 6

(1) Die näheren Vorschriften gemäß § 1 Abs. 2 und § 2 dieser Polizeiverordnung erlassen die Kreispolizeibehörden. Die Kreispolizeibehörden können die ihnen hiernach zustehenden Befugnisse auf die Ortspolizeibehörden übertragen.

(2) Bereits erlassene Polizeiverordnungen der Kreis- und Ortspolizeibehörden treten außer Kraft, sofern sie den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung entgegenstehen.

§ 7

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Posen, den 14. Januar 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. J ä g e r.

**Verordnung  
über die Anmeldung von Anlagen nach § 16 der Reichsgewerbeordnung  
im Reichsgau Wartheland.**

Vom 26. Januar 1942.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 2042) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers und des Reichs-

ministers des Innern für den Reichsgau Wartheland verordnet:

§ 1

(1) Wer eine der im § 16 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich genannten Anlagen be-

sitzt oder betreibt, die vor dem 22. März 1941 errichtet worden ist, hat bis zum 30. Juni 1942 dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt eine Anzeige folgenden Inhalts zu erstatten:

- a) Name des Betriebes und Inhaber des Betriebes (bzw. Verwalter),
- b) Ort des Betriebes (Straße und Hausnummer),
- c) Zahl der Beschäftigten,
- d) Art des Betriebes,
- e) Technische Leistungsfähigkeit des Betriebes,
- f) Betriebsverfahren,
- g) Grundriß der Betriebsräume der Anlage gegebenenfalls mit Einzeichnung der vorhandenen Maschinen,
- h) Angabe der Zeit, seit der die Anlage in Betrieb ist,
- i) bei stilliegender Anlage Angabe des Zeitpunktes, seitdem die Anlage stillliegt.

(2) Von der Anzeige gemäß Abs. 1 sind die Anlagen befreit, die gemäß § 16 RGO von früheren preußischen Behörden genehmigt und seitdem nicht wesentlich verändert worden sind, wenn die Genehmigungsurkunde der früheren preußischen Behörde vorgelegt werden kann.

(3) Das zuständige Gewerbeaufsichtsamt entscheidet in Zweifelsfällen, ob eine Anzeige zu erstatten ist. Es kann Unternehmen und Betriebe, die Anlagen besitzen oder betreiben, die vermutlich unter die Bestimmung des Abs. 1 fallen, zur Erstattung der Anzeige auffordern.

(4) Nach Aufforderung des Gewerbeaufsichtsamtes haben die Inhaber und Betreiber derartiger Anlagen alle zur Klarstellung der Anzeige erforderlichen, weiteren Angaben zu machen und auch Betriebspläne und sonstige zeichnerische Unterlagen einzureichen.

## § 2

Auf Antrag kann das zuständige Gewerbeaufsichtsamt in begründeten Fällen die Frist für die Einreichung der Anzeige bis zu drei Monaten hinauschieben, wenn keine Veränderungen der Anlage zu erwarten sind.

## § 3

(1) Wer die nach § 1 erforderliche Anzeige unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 150,— RM oder mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer der Aufforderung des Gewerbeaufsichtsamtes zur Erstattung oder Ergänzung der Anzeige nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt. Die Pflicht zur Erstattung der Anzeige bleibt unberührt.

(3) Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann auf Geldstrafe bis zu 1000,— RM oder Gefängnis bis 6 Wochen erkannt werden.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 1942 in Kraft.

Posen, den 26. Januar 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. J ä g e r.

Nr. 21

### Bekanntmachung

zu der Anordnung über höchstzulässige Preise für die im Reichsgau Wartheland anfallenden rohen Häute und Felle vom 22. Februar 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 11, S. 179).

Vom 15. Januar 1942.

Die in der Anordnung über höchstzulässige Preise für die im Reichsgau Wartheland anfallenden rohen Häute und Felle vom 22. Februar 1940 festgesetzten Höchstpreise für Roßhäute und Fohlen- und Maultierfelle sind durch die in der Anordnung des Herrn Reichskommissars für die Preisbildung über höchstzulässige Preise für im Inland anfallende rohe Roßhäute und Fohlen-, Maultier-, Maulesel- und Esselfelle vom 20. Dezember 1941 (Reichsanzeiger Nr. 301 vom 24. Dezember 1941) enthaltenen Preise außer Kraft gesetzt worden.

Posen, den 15. Januar 1942.

Der Reichsstatthalter

Im Auftrage:

gez. Kleinschmidt.

**Nr. 22** **Zweite Anordnung**  
**zur Abänderung der Verordnung über Höchstaufschläge im Einzelhandel mit Spinnstoffwaren.**  
**Vom 17. Januar 1942.**

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

**I.**

Dem § 1 Abs. 1 der Verordnung über Höchstaufschläge im Einzelhandel mit Spinnstoffwaren vom 29. Januar 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 6, S. 93) in der Fassung der Anordnung vom 19. Februar 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 10, S. 99) wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

Für die von der Reichszeugmeisterei der NSDAP bezogenen parteiamtlichen Spinnstoffe oder Spinnstoffwaren haben die Handelsunternehmen eine Kürzung der nach § 1 Satz 1 höchstzulässigen Handelsaufschläge um ein Fünftel vorzunehmen.

**II.**

Die Anordnung tritt am 15. Februar 1942 in Kraft.

Posen, den 17. Januar 1942.

**Der Reichsstatthalter**

In Vertretung:

gez. Dr. Mehlhorn.

**Nr. 23** **Dritte Anordnung**  
**zur Änderung der Anordnung über Bierpreise vom 5. August 1940.**  
**Vom 20. Januar 1942.**

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

**I.**

Die Anordnung zur Änderung der Anordnung über Bierpreise vom 12. Februar 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 11, S. 136) wird aufgehoben.

**II.**

Die Anordnung über Bierpreise vom 5. August 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 11, S. 613) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für die Erhebung von Flaschenpfand gilt die Anordnung Nr. 94 der Hausvereinigung der Deutschen Brauwirtschaft betreffend Erhebung eines Flaschenpfandes vom 7. November 1941 (RNVBl. S. 426).

**III.**

Die Anordnung tritt am 20. Januar 1942 in Kraft.

Posen, den 20. Januar 1942.

**Der Reichsstatthalter**

In Vertretung:

gez. Jäger.

Nr. 24

## Anordnung

über die Nachtfahrt und das Setzen von Lichtern im Bezirk der Wasserstraßendirektion Posen.

Vom 22. Januar 1942.

Auf Grund des § 108, Teil I der Deutschen Binnenschiffahrtpolizeiverordnung vom 12. April 1939 (Reichsgesetzbl. II, S. 655) ordne ich vorübergehend an:

## I.

Auf

1. der Warthe und Netze von der Schiffbarkeitsgrenze bis zu ihren Mündungen,
2. dem Warthe-Goplosee-Kanal,
3. dem Goplosee,
4. der Oberen Netzewasserstraße,
5. der Pakoschsee-Wasserstraße,
6. der Folluschsee-Wasserstraße,
7. dem Bromberger Kanal,
8. der Brahe von der Mündung des Bromberger Kanals bis zur Weichsel

ist die Schifffahrt in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 22 Uhr bis 5 Uhr Deutscher Sommerzeit, in der Zeit vom 1. bis 30. April von 22.30 bis 4.30 Uhr Deutscher Sommerzeit, in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August von 23.30 bis 3 Uhr Deutscher Sommerzeit und in der Zeit vom 1. bis 30. September von 22.30 Uhr bis 4.30 Uhr Deutscher Sommerzeit verboten. Dies gilt auch für die Schleusen und ihre Vorhäfen.

Auf der Warthe und Netze findet § 6 — Od — des II. Teils, Abschnitt L, der Deutschen Binnenschiffahrtpolizeiverordnung keine Anwendung.

## II.

Die in Teil I, § 68 Nr. 2 letzter Satz und § 70 vorgeschriebenen Lichter sind in den in Ziffer I genannten Tageszeiten mit Rücksicht auf die Luftgefahr zu löschen.

## III.

Wird vor und nach den angegebenen Tageszeiten Luftalarm gegeben, so sind die Lichter bis zur Entwarnung zu löschen.

## IV.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## V.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach Ziffer III der Einführungsverordnung zur Deutschen Binnenschiffahrtpolizeiverordnung geahndet.

## VI.

Die Anordnung über die Nachtfahrt und das Setzen von Lichtern im Bezirk der Wasserstraßendirektion Posen vom 17. Dezember 1941 wird aufgehoben.

Posen, den 22. Januar 1942.

Der Reichsstatthalter

— Wasserstraßendirektion —

In Vertretung:

gez. Dr. Ing. Heiser.

Nr. 25

## Dritte Anordnung

über die Haupttreuhandstelle Ost, betr. Verwertung der ehemals polnischen Vermögensobjekte in den eingegliederten Ostgebieten.

(Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 18 vom 22. Januar 1942).

Vom 18. Januar 1942.

Im Interesse der Kriegsteilnehmer, die infolge ihrer Einberufung zur Wehrmacht ihre privaten Interessen in der Heimat nicht selbst vertreten können, ordne ich für das von der Haupttreuhandstelle Ost in meinem Auftrage in den eingegliederten Ostgebieten beschlagnahmte ehemals polnische Vermögen an:

1. Während des Krieges darf bis auf weiteres die Verwertung von gewerblichen Unternehmen aller Art, insbesondere von Handels-, Handwerks- und Industriebetrieben sowie von städtischen Hausgrundstücken, mit sofortiger Wirkung nur noch an nachfolgende Bewerbergruppen erfolgen:

- a) Versehrte des gegenwärtigen Krieges, versorgungsberechtigte Kriegsdienstbeschädigte des Weltkrieges, versorgungsberechtigte Kämpfer für die nationale Erhebung sowie versehrte bzw. rentenberechtigte Spanienkämpfer und Freikorpskämpfer.
- b) Versorgungsberechtigte Hinterbliebene der Teilnehmer des jetzigen Krieges, des Weltkrieges, der Spanienkämpfe und der Freikorpskämpfe; ferner versorgungsberechtigte Hinterbliebene der Kämpfer für die nationale Erhebung und der ermordeten Volksdeutschen.
- Die schnelle Ansetzung der Personen zu a) und b) ist eine besondere Ehrenpflicht.
- c) Besonders bewährte Volks- oder Reichsdeutsche (Gruppe I der Bewerber-Rangordnung), die durch Beibringung einer Bescheinigung des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums den Nachweis erbringen, daß sie infolge ihrer Zugehörigkeit zum Deutschtum während der Polenzeit erhebliche wirtschaftliche Nachteile erlitten haben.
- d) Umsiedler und vertriebene Auslandsdeutsche (Gruppe II der Bewerber-Rangordnung).

Die Ansiedlung dieser Personengruppe ist eine staatspolitische Notwendigkeit und duldet keinen Aufschub.

Berlin, den 18. Januar 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Gö r i n g  
Reichsmarschall

In allen anderen Fällen ist eine Verwertung unzulässig, soweit nicht die Voraussetzungen nach Ziffer 2 vorliegen.

2. Ausgenommen von der Verwertungssperre nach Ziffer 1 sind Betriebe bzw. Grundstücke, die aus dringenden wehrwirtschaftlichen oder versorgungswirtschaftlichen Gründen bereits während des Krieges verwertet werden müssen.

Im übrigen bleibt die Bewerber-Rangordnung unberührt.

Über die Frage, welche Objekte hiernach verwertet werden dürfen, entscheidet auf Antrag der zuständige Reichsstatthalter bzw. Oberpräsident (Leiter der Treuhandstelle) in den eingegliederten Ostgebieten nach Anhörung einer bei ihm zu errichtenden Prüfungsstelle. Der Prüfungsstelle gehören an: 1 Vertreter des Oberkommandos der Wehrmacht, 1 Vertreter des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums und 1 Vertreter der Wirtschaftsabteilung des Reichsstatthalters bzw. Oberpräsidenten als Mitglieder.

3. Die Anordnungen nach Ziffer 1 und 2 gelten nicht für Objekte mit einem höheren Wert (Verkaufspreis) als RM 100 000,—.

4. Kauf- und Überlassungsverträge, die bis zum heutigen Tage den zuständigen Treuhandstellen zur Unterschrift vorgelegt worden sind, fallen nicht unter diese Anordnung.

Nr. 26

### Dritte Anordnung

der Haupttreuhandstelle Ost zur Durchführung der Schuldenabwicklungsverordnung vom 15. August 1941 (AO Nr. 14).

(Deutscher Reichanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 17 vom 21. Januar 1942).

Auf Grund der §§ 42 und 10 der Verordnung über die Abwicklung der Forderungen und Schulden polnischer Vermögen vom 15. August 1941 (Reichsgesetzbl. I, S. 516) und der §§ 23, 19 und 21 der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 1270) wird angeordnet:

### § 1

Die für die Anmeldung der Forderungen und Schulden polnischer Vermögen nach der 2. Anordnung der Haupttreuhandstelle Ost zur Durchführung der Schuldenabwicklungsverordnung vom 15. August 1941 (AO Nr. 13) vom 14. Oktober 1941 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 266/41) gesetzte Ausschußfrist wird bis zum 28. Februar 1942 verlängert.

## § 2

Öffentlich-rechtliche Forderungen (vergl. § 5 Ziffer 3 der Schuldenabwicklungsverordnung vom 15. August 1941 — Reichsgesetzbl. I, S. 516) brauchen vorläufig nicht angemeldet zu werden. Die Haupttreuhandstelle Ost behält sich vor, diese Forderungen, soweit erforderlich, besonders anmelden zu lassen.

## § 3

Bei Wechseln sind nur die Ansprüche der derzeitigen Wechselinhaber (gegen den polnischen Hauptschuldner und die polnischen Indossanten) anzumelden. Etwaige Ansprüche von Indossanten, die im Rückgriffswege in Anspruch genommen werden können, brauchen nicht angemeldet zu werden.

Berlin, den 20. Januar 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

— Haupttreuhandstelle Ost —

gez. Dr. Winkler.

## Nr. 27

## Öffentliche Bekanntmachung

der Haupttreuhandstelle Ost Berlin über die Vollauszahlung der Guthaben deutscher und ihnen gleich zu behandelnder Gläubiger bei kommissarisch verwalteten Kreditinstituten.

Die unter Aufsicht der Haupttreuhandstelle Ost kommissarisch verwalteten Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften in den eingegliederten Ostgebieten (mit Ausnahme der Bank Polski) werden zur Festigung des deutschen Volkstums, notfalls durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, nunmehr in die Lage versetzt, an die deutschen Gläubiger die vollen Guthaben nebst den gesetzlich vorschriebenen Zinsen auszuzahlen.

Deutsche Gläubiger und ihnen gleichgestellte Personen sind:

- a) deutsche Staatsangehörige,
- b) deutsche Volkzugehörige, die in die Deutsche Volksliste, Abteilung 3, eingetragen sind,
- c) Angehörige des Protektorats,
- d) juristische Personen des Privatrechtes, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen, wenn die Mehrzahl der Anteile oder Beteiligungen am 1. September 1939 Personen zu a—c gehörte und die satzungsmäßige Verwaltung aus solchen Personen besteht.

Die Auszahlungen erfolgen nur gegen Vorlage folgender Legitimationspapiere:

- zu a) Deutscher Reisepaß oder Kennkarte des Deutschen Reiches oder blauer Ausweis der Deutschen Volksliste (Abteilung 1 und 2) oder Einbürgerungsurkunde (Umsiedler),
- zu b) grüner Ausweis der Deutschen Volksliste (Abteilung 3),
- zu c) Bescheinigung über die Protektoratsangehörigkeit, ausgestellt von der zustän-

digen Landes- und Bezirksbehörde des Protektorats,

- zu d) beliebiger Ausweis gemäß den Umständen des Einzelfalls, notfalls Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer, bei Genossenschaften Bescheinigung des zuständigen Genossenschaftsverbandes.

Bei Kleinguthaben bis zu RM 250,— kann der Nachweis der deutschen Volkzugehörigkeit auch durch eine mit Dienstsiegel versehene Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder der NSDAP-Ortsgruppe geführt werden. Nicht genügend ist der sog. Fingerabdruckausweis.

Bei Kleinstguthaben bis zu RM 10,— bedarf es keiner Legitimation.

**Die Vorlegung sonstiger hier nicht genannter Urkunden ist zwecklos.**

Der Gläubiger beantragt die Auszahlung auf einem vorgedruckten Formular in dreifacher Ausfertigung. Die Formulare erhält der Gläubiger bei dem Institut, bei dem sein Guthaben geführt wird. Das Guthaben wird nicht bei dem kommissarisch verwalteten Institut selbst, sondern bei einem deutschen Institut als Zahlstelle ausbezahlt. Diese Zahlstelle ist aus dem anfordernden Formular ersichtlich. Der Gläubiger hat die ausgefüllten drei Formulare mit den Beweismitteln bei der Zahlstelle einzureichen. Diese wird darüber Quittung erteilen. Bei Einsendung durch die Post empfiehlt sich „Einschreiben“.

Der **Volkstumsausweis** kann **entweder** ebenfalls bei der Zahlstelle vorgelegt werden. Er wird alsbald zurückgegeben. **Oder** der Antragsteller läßt sich bei seiner Ortspolizeibehörde

oder NSDAP-Ortsgruppe die ordnungsgemäße Vorlage des Ausweispapieres auf der Rückseite des Formulars bescheinigen. In diesem Falle braucht das Ausweispapier nicht der Zahlstelle übersandt zu werden.

Die Zahlstelle wird den Antragsteller sobald

wie möglich von der Erledigung des Antrages benachrichtigen.

Nachdem nunmehr die deutschen Gläubiger durch Einsetzung öffentlicher Mittel zu ihrem Gelde kommen, wird erwartet, daß auch die deutschen Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen überall nachkommen.

Berlin, im November 1941.

Haupttreuhandstelle Ost.

Nr. 28.

Verlust eines Hausausweises.

Der Hausausweis C 12 der Stenotypistin Franziska Cieckowski, geb. am 4. Januar 1906 in Gnesen, ist zu Verlust gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Posen, den 5. Februar 1942.

Der Reichsstatthalter

